

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Verzeichnis für Wilsdruff.

Altanneberg, Arlesheim, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heldigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Nogen, Rohorn, Müllig-Kotzsch, Nuzig, Neutrohen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berner, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Siedischhausen, Taubenheim, Unterdorf, Weiskropp, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Preisnehmer Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich, Wilsdruff. Für Politik und Feuilleton verantwortlich: Hugo Friedrich, für Cerisches und den Inseratenteil: Martin Berger.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile.

No. 121.

Donnerstag, den 12. Oktober 1905.

64. Jahrg.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

1. jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist,
2. jede Andern erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,
3. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, die gemäß § 6 des Militärstrafgesetzbuches und § 33 B. 1 des Reichs-Militärstrafgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches unterliegen.

Dresden, den 7. Oktober 1905.

Kriegsministerium.
Fehr. v. Hausen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Zivilpersonen mit dem Betriebe von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenorten oder Behörden — seien dies ihre eigenen oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Zivilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Betriebe von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 7. Oktober 1905.

Kriegsministerium.
Fehr. v. Hausen.

Am 1. Dezember 1905 findet in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrats vom 18. März 1905 eine **Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Es wird hierbei auf eine tätige Mitwirkung nicht nur der Ortsbehörden, sondern auch aller selbständigen Ortsbewohner gerechnet.

Die allen Haushaltungsvorständen, einzelnen selbständigen Personen und Besitzern, Vorstehern oder Verwaltern von Anstalten, Gasthöfen oder Herbergen am 29. oder 30. November dieses Jahres zugehenden Listen sind nach Maßgabe der vorgezeichneten allgemeinen Anleitung und der Probeentwürfe von ihnen selbst oder von geeigneten Vertretern am 1. Dezember bis zum Mittag auszufüllen und von da ab zur Abholung durch die Jähler bereit zu halten. Bei der Wichtigkeit und Bedeutung einer genauen Volkszählung wird erwartet, daß die Ausfüllung der Listen allenthalben vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen wird, sowie daß die Jähler, deren Amt ein Ehrenamt ist, überall das größte Entgegenkommen finden werden.

Die sämtlichen Gemeindebehörden des hiesigen Bezirks mit Einschluß der Städte Wilsdruff und Siebenlehn, denen die erforderlichen Druckfachen, insbesondere die die Volkszählung betreffende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom

1. August dieses Jahres bis zum 1. November zugehen werden, erhalten gleichzeitig Anweisung, ihren in dieser Verordnung näher vorgeschriebenen Obliegenheiten allenthalben auf das Pünktlichste nachzukommen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß nur befähigte Personen in die Zählkommission und als Jähler gewählt werden.

Die Bildung der Zählkommission hat, soweit sie sich notwendig macht, bis zum 10. November, die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Jähler bis zum 20. November dieses Jahres zu erfolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 7. Oktober 1905.

Die Betreuer von Anwesenheitsangelegenheiten werden darauf hingewiesen, daß unter dem 1. Oktober die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen, sowie die Lagerung von Carbid betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 156 flg.), in Kraft getreten ist, durch die verschiedene Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen eingetreten sind.

Die Beteiligten werden hiermit in ihrem eigenen Interesse nochmals aufgefordert, ihre Anlagen in Uebereinstimmung mit der erwähnten Verordnung zu bringen, da erstere in nächster Zeit einer Revision unterzogen werden.

Besitzer von Anlagen, die der Verordnung vom 13. Mai 1905 nicht entsprechen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 7. Oktober 1905.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 12. Oktober d. J., nachmittags 6 Uhr,

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus.
Wilsdruff, den 11. Oktober 1905.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Sonnabend, den 14. Oktober 1905,
nachmittags 6 Uhr

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehrr

findet die 2. diesjährige Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehrr statt. Sämtliche Mitglieder der Feuerwehren, Abteilungsführer und Mannschaften — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben — haben sich zur obenangegebenen Zeit an der Turnhalle einzufinden.

Unpünktliches Erscheinen oder Ausbleiben wird mit Ordnungsstrafe geahndet.
Wilsdruff, am 30. September 1905.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 12. d. Mts., von vormittags 9 Uhr ab
Kindleisch, roh 40 Pfg., gekocht 25 Pfg. pro Pfund.

„Ein ausgerissenes Blatt“.

Im Feuilleton der heutigen Nummer beginnen wir mit dem Abdruck der Kriminalnovelle „Ein ausgerissenes Blatt“ von H. Deutschmann. Der Roman ist überaus spannend geschrieben und seine reiche Handlung steigert fortgesetzt das Interesse der Leser. Wir machen unsere geschätzten Abonnenten auf diese Lesart besonders aufmerksam.

Redaktion des Wilsdr. Wochenblattes.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 11. Oktober 1905.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und die Soldatenlieder.

Auf die Initiative des Kaisers hin hat Musikdirektor Max Werner eine Kollektion von sechs preussischen Armeemärschen für vierstimmigen Männergesang umgesetzt. Durch

die Berliner Liedertafel sollen diese Märsche demnächst vor dem Kaiser im Schloß vorgetragen werden. Finden sie den Beifall des Monarchen, so werden die Märsche später als Gesangsmaterial im deutschen Heer eingeführt werden. Die Lieder, die gegenwärtig in den Truppenteilen gesungen werden, finden teilweise eine zweifelhafte Bewertung. — Und mit Recht!

Der Aufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Die Frage, wie sich die Kommandoverhältnisse in Südwestafrika beim Eintreffen des neuen Gouverneurs gestalten werden, ist vielfach erörtert worden und insbesondere die Frage, ob Zivilgouverneur oder Militärgouverneur, führte zu langen Kontroversen. Jetzt erging an den General von Trotha eine Drore, die Geschäfte dem Gouverneur von Lindequist sofort nach dessen Ankunft zu übergeben. Ueber die Einsetzung eines neuen Kommandeurs ist kein Beschluß gefaßt. Beim Zusammenwirken der Truppen regelt sich die Sache nach dem allgemeinen Brauche, daß der älteste Stabsoffizier den Befehl hat. Demnach wird General von Trotha überhaupt keinen Nachfolger erhalten. Wie es scheint, rechnet die Kolonialverwaltung damit, daß der Aufstand in der Hauptsache

niedergeworfen ist, wenn Herr von Lindequist in Swakopmund eintrifft.

Die „Times“ melden aus Kapstadt: Ein Telegramm aus Ulyngton berichtet, daß bei Schuit Driest drei Transvaaler mit 200 Stück Vieh, das sie von den Deutschen gekohlen hatten, festgenommen wurden. Die Leute waren bewaffnet, obwohl sie angaben, Nichtkombattanten zu sein. Das Vieh wurde den Deutschen ausgehändigt und die Leute in dem Gefängnis von Kenhart untergebracht. Die Hauptsache scheint den „Times“ wieder der Umstand zu sein, daß die betreffenden Waren bewaffnet gewesen sind. Darauf ist zu bemerken, daß auch alle im Transport- und Etappendienst in Südwestafrika beschäftigten Leute bewaffnet sein müssen, sollen sie nicht ein sicheres Opfer der räubernden Hottentotten werden.

Zum Lohnkampf in der Berliner Elektrizitätsindustrie.

Die Hauptstelle der deutschen Arbeitgeberverbände hat an die ihr angeschlossenen Verbände ein Zirkular versandt, in dem zur Solidarität mit den Berliner Elektrizitäts- und Metallindustriellen aufgefordert wird. An die der Hauptstelle angeschlossenen Verbände und Betriebe wird die dringende Aufforderung